

DIGITALISIERUNG – KOMMT JETZT DER DURCHBRUCH FÜR ALLE VERSICHERTEN?

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen schreitet weiter voran. Aktuelle Gesetzgebungsinitiativen zielen darauf ab, diese stärker für Versicherte erfahrbar zu machen und ihnen Mehrwerte zu bieten. Doch wie versichertenfreundlich sind die Lösungen? Kurz: Es wird von der Ausgestaltung abhängen.

Eines der Lieblingsprojekte von Jens Spahn ist die Digitalisierung im Gesundheitswesen. Trotz Corona-Krisenmanagement geht die Gesetzgebung in diesem Bereich weiter. Doch nicht nur im Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) werden neue Rahmenbedingungen geschaffen. Auch die Spezifizierung der Regelungen aus dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG), wie beispielsweise die Regelung zur Verordnung und Erstattung von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA), schreiten weiter voran.

Das Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) beinhaltet viele relevante Neuerungen. Hier wird nicht nur geregelt, dass Datenschutz und Datensicherheit in der Digitalisierung des Gesundheitswesens weiterhin eine herausragende Rolle spielen. Es geht auch darum, wirkliche Mehrwerte für die Versicherten zu schaffen. Positiv hervorzuheben ist hier beispielsweise der Anspruch der Versicherten, ärztliche Befunde auch in der Akte einsehen zu können.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Versicherten eine zentrale digitale Anlaufstelle für alle digitalen Gesundheitsdaten und -services bekommen. In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, inwiefern beispielsweise die im PDSG spezifizierte E-Rezept-App die Grundlage für mannigfaltige Insellösungen legt oder ob sie nahtlos in bestehende Lösungen integrierbar sein wird. Letzteres ist zu hoffen, denn viele kleinere Einzellösungen erschweren den Über-

blick sowie den Datenfluss und verringern dadurch den Gesamtnutzen der Digitalisierung.

Um das Vertrauen in die Patientenakte zu fördern, ist es außerdem wichtig, dass nur Befugte Zugriff auf die Gesundheitsdaten haben. Gleichzeitig müssen aber auch die Mehrwerte der Patientenakte so schnell wie möglich zur Verfügung stehen. Somit ist der gewählte zweistufige Ansatz, der zuerst allen Versicherten eine sichere Plattform bietet und dann ein feingranulares Berechtigungsmanagement sicherstellt, ein guter Kompromiss zwischen schnellem Nutzen und Sicherheit.

In die Diskussion um die Verordnung und Erstattung von DiGA hat sich der Verband digitale Gesundheit (VdigG) auch hinter den Kulissen intensiv und erfolgreich eingebracht. Ziel des VdigG ist es, den Verordnungs- und Erstattungsprozess so versichertenfreundlich wie möglich zu gestalten. Dazu gehört auch, dass die Verordnung einer DiGA die Versicherten nicht nur zur Nutzung der Anwendung berechtigt, sondern dass die verordnete DiGA auch sofort genutzt werden kann, so wie es bei anderen digitalen Services auch üblich ist.

Um hier keine überflüssigen Hürden aufzubauen, sollte es eine offene Schnittstelle für Drittanbieter bzw. DiGA-Hersteller zur Generierung des jeweiligen DiGA-Freischaltcodes geben. Außerdem ist es wichtig, dass die Verordnungs- und Erstattungswege zeitnah umgesetzt werden können. Somit hängt es einmal mehr von der

VdigG | VERBAND
DIGITALE
GESUNDHEIT

Verband digitale Gesundheit e.V.

c/o ApartHotel, Residenz am Deutschen
Theater, Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin

Tel.: +49-(0)30-280 081 811

E-Mail: info@vdigg.de

www.vdigg.de

konkreten Ausgestaltung ab, wie groß der Nutzen für die Versicherten ausfallen wird. Das Potenzial ist aber zweifelsohne vorhanden und die Richtung stimmt auch.



Dr. David Reinhardt

Mitglied der Arbeitsgruppe Innovation des
Verbandes digitale Gesundheit (VdigG) e.V.